

Mutts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 14. August

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Das 21., 22., 23., 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:
- Nr. 849 den Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, vom 14. Mai 1872
- Nr. 850 den Adhäsional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland, vom 26./14. Mai 1872.
- Nr. 851 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 28. Juni 1872.
- Nr. 853 das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872.
- Nr. 854 das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872.
- Nr. 855 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 5. Juli 1872.
- Nr. 856 den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal, vom 2. März 1872.
- Nr. 857 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1872, vom 5. Juli 1872.
- Nr. 858 die Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten Entschädigung u. betreffend, vom 29. Juni 1872.
- Nr. 859 die Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Direktion, vom 5. Juli 1872.
- Nr. 862 das Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872.
- Nr. 863 die Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Warenbezeichnungen, vom 11. Juli 1872.
- Nr. 864 die Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geistrenem Malz, beziehungsweise die Steuerverkümmern bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaf- und Gemisch's Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maße, vom 18. Juli 1872.
- Nr. 865 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873, vom 10. Juli 1872.
- Nr. 866 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheers für das Jahr 1873, vom 10. Juli 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 31., 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:
- Nr. 8052 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Befugnisse der Preussischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen, vom 15. Juni 1872.
- Nr. 8053 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.
- Nr. 8054 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Rastighusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.
- Nr. 8055 die Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber laufender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, vom 29. Mai 1872.
- Nr. 8056 die Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen, vom 11. Juni 1872.
- Nr. 8057 die Bekanntmachung, betreffend die der Kugelfasener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kugelfasern, vom 15. Juni 1872.
- Nr. 8058 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen, vom 19. Juni 1872.
- Nr. 8059 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin unter dem 1. Oktober 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber laufender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutenvertrag bezeichneten Änderungen.
- Nr. 8060 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Labund im Rastighusen bei des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. August 1872.

Nr. 8061 den Allerhöchsten Erlass vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahn von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Debra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederbone nach Eichwege, von Harburg nach Stade, von Arnshorst nach Guffen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlicher Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 8062 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin, vom 3. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III, bezw. II, zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868, B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. März u. h. 3 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst Orantenstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierunas-Hauptkassen, die Bezirks Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulagen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich

zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den königlichen Regierungen, bezw. von der königl. Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering.

2) **Bekanntmachung.**
betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission auf Grund von § 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetz-Blatt S. 401) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar c. (besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte erlassen hat, bestimmte ich auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbestimmungen vom 26. November 1869 (Ges.-Samml. S. 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Orte der königlichen Eichungs-Inspektoren errichteten Staats-Eichungs-Ämtern zu stehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die königlichen Eichungsämter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Köln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

3) **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der königlichen Regierung zu Markten für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:
den 30. August in St. Trone,
" 2. Septbr. " Conix

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Markttorte Stuhni, Christburg, Hofenberg und Graubenz zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Br. Mark auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Ueber-

gabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit starkem 3 vermäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

4) Das Studienjahr 1872—73 auf der Königl. Bau-Academie zu Berlin beginnt am 7. October c., von welchem Tage ab die Jamatrikulation erolat.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Academie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 4. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Da jedoch die Zahl der aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussetzlich großen Andrang der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. October c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Academie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Direktor der Bau-Academie, Geheimer Ober-Baurath Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Die Polizeiverordnung des Magistrats hieselbst vom 18. Juni c., nach welcher für den städtischen Polizeibezirk frische Fett- und Fleischwaaren nur auf den von dem Magistrat hiezu angewiesenen Plätzen ausgeboten werden dürfen und Zwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft geahndet werden, ist in Nr. 29 des Kreisblatts pro 1872 des hiesigen Kreises veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abtrennung der dem Gutsbesitzer Temme gehörigen Landparzelle im Flächen-Inhalt von 21,05 Morg. preuß. von dem Gemeindefiskus Paszkowko und deren Verbindung mit dem Gutsbezirk Pola. Wangerau, Kreises Graubenz, genehmigt.

Marienwerder, den 21. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Das dieser Amtsblatte-Nummer als Extrablatt beigelegte, von dem Herrn Minister des Innern unterm 4. Juni c. bestätigte Statut der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Einsassen Johann Schütz in Lauscha, Kreis Rosenbergs, ist die rothverblätigte Drafse ausgebrochen, das rothverblätigte Pferd des Moses Jacob in Lautenburg ist getödtet worden, die Roßkrankheit unter den Pferden zu Gr. Tzebeß, Kreis Gumn., ist beseitigt.

Marienwerder, den 29. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der bisher allwöchentlich jeden Montag 12 Uhr 10 Minuten früh von Jasterburg abgelassene Viehzug wird vom 11. August c. ab aufgehoben und wird an dessen Stelle vom 10. August ab nach demselben Fahrplan wöchentlich ein Viehzug jeden Sonntag 12 Uhr 10 Min. früh von Jasterburg abgelassen werden.

Der allwöchentlich jeden Freitag 12 Uhr 10 Min. früh von Jasterburg abgehende Viehzug bleibt un verändert bestehen. —

Außerdem wird vom 10. August ab an jedem Sonnabend früh 3 Uhr 58 Min. ein Viehzug von Königsberg nach Berlin abgelassen werden, der am Sonntag früh 3 Uhr 2 Min. in Berlin eintrifft.

Sämmtliche vorbezeichneten Züge nehmen nur von den Stationen zwischen Jasterburg bezw. Königsberg und Marienburg Beförderungen auf.

Bromberg, den 31. Juli 1872.

Königliche Direction der Dabahn.

10) Die Stationen Roslaw, Brianek und Karatschew der Oest. Böhmer Eisenbahn sind vom 15. August 1872 ab in den Dabauisch-Rußisch Eisenbahnverband als Verbandstationen mit direkten Tarifzügen aufgenommen worden.

Tarifnachträge sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direction der Dabahn.

11) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1872/73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße Nr. 28.) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius:

Über Viehwuch und Rassenkenntniß: Freitag von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Ladung.

2. Professor Dr. Orth:

a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft

- (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte):
Montags von 9—10 Uhr — publice.
- b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr privatim.
 - c. Landwirtschaftl. Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
 - d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.
 - e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice.
- Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
3. Professor Dr. Eichhorn:
 - a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
 - b. Abriss der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim.
 - c. Anleitung zu agricultur chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 4. Professor Dr. K. Koch:

Allgemeine Botanik und Entwidelungs-Geschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirtschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
 5. Dr. Key:
 - a. Anatomie und Entwidelungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
 - b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 6. Dr. Gerstler:

Ueber die der Landwirtschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
 7. Professor Müller:

Anatomie und Physiologie der Hausihiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstr. 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 8. Dr. Hartmann:
 - a. Hundzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.
 - b. Allgemeine Züchtungs Prinzipien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
 - c. Rucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Institut der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice.Lehrsaal zu a und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 9. Lärer der Thierheilkunde Diederhoff:

Die Krankheiten der Hausihiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 10. Professor Dr. Großmann:

Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 11. Professor Manger:

Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 12. Ingenieur Schotte:

Landwirthschaftl. Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Haupttheorien der Maschinenmechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 13. Dr. Scheibler:

Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice

Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 14. Garten-Inspector Bouhé:

Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüses und Obstbaues, der Schöszucht, der Packanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs v. 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 15. Stadtgerichtsrath Keyßner:

Hauswirthschaft, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
 16. Stadt-Hofarzt Vierlich:

Husheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

Von	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonabend.
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Dath	Gerstäcker Eichhorn	Orth	D. th	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	D. th	Eichhorn	Orth	D. th	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler	Großmann	Eichhorn Kny	Reyßner
1—2			Scheibler	Großmann		Reyßner
2—3	Bierlich	Dath Diderhoff	Diderhoff	Dath	Müller	Diderhoff
3—4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Dath	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouche		Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouche	Koch	v. Nathu- sius	Manger
6—7	Koch	Scheibler		Koch	v. Nathu- sius	

Außer diesen, für die der Landwirthschaft be-
stimmten Studirenden eingerichteten Vorle-
sungen, werden an der Universität und der Thierarznei-
schule noch mehrere Vorlesungen, w. lch. für angehende
Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen
der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht ver-
schafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen
an der Universität sind besonders hervorzuheben:
Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie,
Zoologie, Rational-Oekonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit
dem Winter-Semester an der Königl. Universität, am
15. October 1872. Meldungen wegen der Aufnahme
in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn,
Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. Land-
wirthschaftl. Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48,
ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben
Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaft-
lichen Museums, Söbnerberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Duquair befindet sich im Central-
Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirth-
schaftl. Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist
von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.
Anmerkung. Das Lectionsverzeichnis kann jederzeit
von der Institutsdirektion bezogen werden.

Personal-Chronik.

12) Der Regirungs-Supernumerar Paris ist zum
Kreis-Secretair ernannt und demselben die Kreis-
Secretairstelle bei dem Landrathamte zu Rosenberg
übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Brobel erledigte
Försterstelle zu Bawramitz in der Oberförsterei Lankowitz
ist am 1. September 1872 ab dem Förster Blumner,
bisher in der Oberförsterei Repphof, definitiv übertragen.

Dem Waldwärter Beschler, bisher in der Ober-
försterei Wandsbarg ist unter Ernennung zum Förster
die durch die Versetzung des Försters Blumner er-
ledigte Försterstelle zu Repphof in der Oberförsterei
gleichem Namens vom 1. September c. ab definitiv
übertragen.

Der Forstausseher Wiese, bisher in der Ober-
försterei Wandsbarg, ist unter Ernennung zum Wald-
wärter die durch die Versetzung des Waldwärters
Beschler erledigte Waldwärterstelle zu Wandsbarg in
der Oberförsterei gleichem Namens vom 1. September
d. J. ab übertragen.

Erledigte Schulstelle.

13) Die 3. Schullehrerstelle zu Maite an w'rd zum
1. October d. J. erledigt. Drey evangelischer Con-
fession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben
sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl.
Kreis-Schulinspector Herrn Parrer Braunschweig hier-
selbst zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Karszyn wird zum 1. Oktober v. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Orts- und Schuloorstande zu Karszyn zu melden.

Die evangelisch. Schullehrerstelle zu Clausfelde, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Die Besetzung derselben steht dem Dominium zu Clausfelde zu.

In den Monaten April, Mai und Juni 1872 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden.

Nr.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Krieger	Bzowa A. B. D.	den 5. April 1872 endgültig	evangelisch.
2	Stolbe	Montau	den 12. April 1872 auf Probe	mer nonisch
3	Rumann	Gr. Witz	den 15. April 1872 endgültig	evangelisch.
4	Eggert	Königsdorf	den 15. April 1872 auf Probe	dto.
5	Cupler	Przechowo	den 22. April 1872 endgültig	dto.
6	Meister	N. Falkenau	den 22. April 1872 endgültig	dto.
7	Bergner	Thorn	den 30. April 1872 endgültig	dto.
8	W. Handt	Laske	den 4. Mai 1872 auf Probe	katholisch.
9	Hoppe	Thorn	den 27. April 1872 endgültig	dto.
10	Dylewski	Grodno	den 16. Mai 1872 auf Probe	dto.
11	Koynski	Gr. Falkenau	den 16. Mai 1872 auf Probe	dto.
12	Gotomski	Gr. Schliebig	den 4. Mai 1872 auf Probe	dto.
13	Butz	Lissen	den 22. Mai 1872 auf Probe	evangelisch.
14	Manthey	Blögmim	den 23. Mai 1872 endgültig	dto.
15	Thiede	Schillno	den 22. Mai 1872 endgültig	dto.
16	Lubenow	Ralmsee	den 23. Mai 1872 auf Probe	dto.
17	Sertig	R. Loko	den 23. Mai 1872 auf Probe	dto.
18	Bammer	Dulzig	den 28. Mai 1872 endgültig	dto.
19	Krause	Thorn	den 31. Mai 1872 endgültig	dto.
20	Mallon	Soterzyn	den 31. Mai 1872 auf Probe	dto.
21	Thens	Brunt	den 25. Mai 1872 endgültig	katholisch.
22	Albrecht	Holl. Grabia	den 5. Juni 1872 auf Probe	evangelisch.
23	Loed	Crisburg	den 6. Juni 1872 auf Probe	dto.
24	Lammel	E. Schroz	den 6. Juni 1872 endgültig	dto.
25	Strehl	Gr. Glisno	den 8. Juni 1872 endgültig	dto.
26	Helbing	Parpahren	den 11. Juni 1872 auf Probe	dto.
27	Favonke	Hauden	den 7. Juni 1872 auf Probe	dto.
28	Binski	Hirnan	den 8. Juni 1872 auf Probe	dto.
29	Wolbt	Heinrichau	den 10. Juni 1872 auf Probe	dto.
30	Fengler	Niederzehren	den 10. Juni 1872 auf Probe	dto.
31	Ulbricht	Langenau	den 10. Juni 1872 auf Probe	dto.
32	Gustke	Graudenz	den 11. Juni 1872 auf Probe	dto.
33	Walter	Masanken	den 11. Juni 1872 auf Probe	dto.
34	Kaatz	D. Stocz	den 11. Juni 1872 auf Probe	dto.
35	Stiller	Schloppe	den 12. Juni 1872 auf Probe	dto.
36	Reumann	Sm. rowo b. Krojante	den 14. Juni 1872 endgültig	dto.
37	Großmann	N. Friedland	den 20. Juni 1872 auf Probe	jüdisch
38	Schulz	Gr. Leistenau	den 20. Juni 1872 auf Probe	evangelisch.
39	Altröd	N. Tromnau	den 20. Juni 1872 auf Probe	dto.
40	Mees	Limbsee	den 29. Juni 1872 endgültig	dto.
41	Schrubbe	Neu Wiesniewke	den 29. Juni 1872 endgültig	dto.
42	Priske	Breitenstein	den 15. Juni 1872 endgültig	katholisch.
43	Rehring	Raguszewo	den 24. Juni 1872 endgültig	dto.

(Hierzu als Außerordentl. Beilage das Verzeichniß der auf der Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 15. Oktober 1872 an zu haltenden Vorlesungen u. der öffentl. akademischen Anstalten und der öffentl. Anzeiger Nr. 33.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.
Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Wittner.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia“ begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Geschäftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienanteile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienanteile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien können auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Naten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm von dem Vorstände vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe anzusprechen. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstände der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des jetzigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstände zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angeordneten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie bemerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vorgelegt worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichttritt des angeordneten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehentlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Anwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angeordneten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenwärter sind baldmöglichst verbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht

werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discountirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorie nicht fallende Anlage von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz anzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurüdgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Entloohnen (§. 32 und 33) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividenden an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. §. 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergibt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschloßen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Fünftheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstände beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstände auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage imliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gebrüderliche Actienanteile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutenmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu gültigen Beschlüssen ist Stimmmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Kompetenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. §. 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheidet in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Bezeichnung der durch das jährliche Ausschreiben erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. §. 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stell-

vertreter desselben. Erzieht sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mithewaltungen, außer dem Erfasse der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Lantime vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Lantime unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Bericht-erstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch sieht den Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfnis zu mehrern. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. §. 33a.) deren Gehalte, Antheile an Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Aus-schreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s. §. 4); 2) bei Ueber-tragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse angeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwertberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Auf-stellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmäch-tigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewäh-renden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratifi-cationen. §. 38. Die Entlassung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mit-glieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mit-gliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zuseht, über die ge-sammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsab-schlusse, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den §. 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Be-stimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.